

Grabmäler und Einfassungen

Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen, Grabplatten und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Dem Antrag ist eine Zeichnung in 2-facher Fertigung (Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise und der Schrift- und Schmuckverteilung) sowie ein Kostenvoranschlag inkl. Nettopreis beizufügen.

Grabdenkmäler dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

- bei Kindergräbern Höhe 1,00m Breite 0,50m Mindeststärke 0,14m
- bei Einzelgräbern Höhe 1,50m Breite 0,65m Mindeststärke 0,16m
- bei Familiengräbern für 1 Grabstelle Höhe 1,50m 0,65 m Mindeststärke 0,16m
- bei Familiengräbern für 2 Grabstellen Höhe 1,50m Breite 1,00m Mindeststärke 0,16m
- bei Familiengräbern für 3 Grabstellen Höhe 1,50m Breite 1,40m Mindeststärke 0,16m
- bei Urnengräbern Höhe 0,80m Breite 0,50m Mindeststärke 0,14m
- Grabeinfassungen und Grabplatten dürfen maximal 5cm über das Erdreich hinausragen und müssen dem Geländeverlauf angepasst werden.

Grabeinfassungen haben folgende Ausmaße (von Außenkante zu Außenkante gemessen):

- bei Kindergräbern Länge 1,00m Breite 0,60m
- bei Einzelgräbern Länge 2,00m Breite 0,90m
- bei Familiengräbern für 2 Grabstellen Länge 2,00m Breite 1,80m
- bei Familiengräbern für 3 Grabstellen Länge 2,50m Breite 3,00m
- bei Urnengräbern Länge 1,00m Breite 0,80m

Bei Urnengräbern darf die Stärke der Einfassung 0,05m nicht überschreiten. Grabplatten bei Urnengräbern haben dieselben Ausmaße wie Grabeinfassungen. Bei allen anderen Gräbern entspricht die Breite der Grabplatten der Breite der Einfassungen nach Abs. 3. Soweit eine Grabplatte nicht die gesamte Fläche der Fläche für Grabeinfassungen abdeckt, ist die restliche Fläche mit einer Einfassung zu versehen.

Grabplatten dürfen die für Grabeinfassungen zulässigen Maße nicht überschreiten.

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung den Anforderungen der Umgebung entsprechen.

Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen, sowie geschmiedete oder gegossene Bronze verwendet werden.

Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- Die Grabmale sollen eine Einheit bilden,
- Symbole, Schriften und Ornamente müssen gut verteilt und dürfen nicht zu groß und aufdringlich sein.
- Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofs voll entsprechen.
- Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.

Als neue Leistung wird von den Steinmetzbetrieben ein **Treuhandvertrag für die Grabmalpflege und Grabmalvorsorge** angeboten.